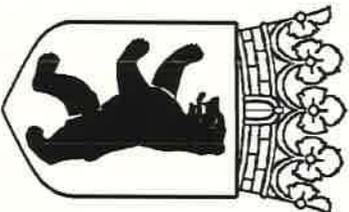


Abschrift



Kopie an Mitl.:	VW/:	Kopie an Mitl.:
Stellungn.		Rückspr.
<b>EINGEGANGEN</b>		APZ
23. SEP. 2013		
Höch Kadelbach Rechtsanwälte		
Kopie an Mitl.:		Kopie an Mitl.:
Kennzeichn.		Zahlung

# Kammergericht

## Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer:

10 U 20/13

27 O 773/12 Landgericht Berlin

verkündet am :

29. August 2013

Bels

Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle des Kam-  
mergerichts Berlin

In dem Rechtsstreit

Antragstellerin und Berufungsfüh-  
rerin,

- Verfahrensbevollmächtigte  
Rechtsanwältin Eisenberg . Dr. König . Dr. Schork,  
Görlitzer Straße 74, 10997 Berlin,-

gegen

Antragsgegner und Berufungs-  
gegner,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwältin Höch Kadelbach,  
Chausseestraße 105, 10115 Berlin,-

hat der 10. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin-Schöneberg, Eißholzstraße 30-33, 10781 Ber-  
lin, auf die mündliche Verhandlung vom 29. August 2013 durch den Vorsitzenden Richter am  
JV 531

Kammergericht Neuhaus, die Richterin am Kammergericht Schönberg und den Richter am Kammergericht Frey

**f ü r R e c h t e r k a n n t :**

Die Berufung der Antragstellerin gegen das am 15. Januar 2013 verkündete Urteil des Landgerichts Berlin - 27 O 773/12 - wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

### Gründe

(Ohne Tatbestand, §§ 313a Abs. 1 Satz 1, 542 Abs. 2 Satz 1 ZPO)

Die zulässige Berufung der Antragstellerin hat in der Sache keinen Erfolg. Der Antragstellerin steht ein Unterlassungsanspruch entsprechend §§ 1004 Abs. 1 Satz 2, 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG gegen die Antragsgegnerin nicht zu. Die Bereithaltung der beanstandeten Fernsehbeiträge des rbb zum Abruf auf dem Online-Auftritt „www.konsum-berlin.com“ war rechtmäßig.

I. Der Antragstellerin steht kein Anspruch gegen die Antragsgegnerin zu, es zu unterlassen, über das gegen die Antragstellerin geführte Ermittlungsverfahren zu berichten (Hauptantrag).

1. Das Bereithalten der angegriffenen Berichterstattungen zum Abruf im Internet stelle einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Antragstellerin dar. Denn die Berichterstattung über ein Ermittlungsverfahren unter namentlicher Nennung des Beschuldigten beeinträchtigt zwangsläufig dessen Recht auf Schutz seiner Persönlichkeit und seines guten Rufes, weil sie sein mögliches Fehlverhalten öffentlich bekannt macht und seine Person in den Augen der Adressaten negativ qualifiziert. Dies gilt auch, wenn – wie im vorliegenden Fall – den Betroffenen identifizierende Inhalte lediglich auf einer passiven Darstellungsplattform im Internet zum Abruf bereitgehalten werden. Diese Inhalte sind nämlich grundsätzlich jedem interessierten Internetnutzer zugänglich (BGH, NJW 2013, 229 – Gazprom-Manager).

2. Über den Unterlassungsantrag ist auf Grund einer Abwägung des Rechts der Antragstellerin auf Schutz ihrer Persönlichkeit und Achtung ihres Privatlebens aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK mit dem in Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK verankerten Recht des Antragsgegners auf Meinungsfreiheit zu entscheiden. Wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechts liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalls sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der EMRK interpretationsleitend zu berücksichtigen sind. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist

nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (vgl. BGH, NJW 2012, 2197).

3. Die Abwägung ergibt, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Antragstellerin durch das Bereithalten der beanstandeten Fernsehbeiträge zum Abruf im Internet nicht in rechtswidriger Weise verletzt worden ist.

a) In der Rechtsprechung sind verschiedene Kriterien entwickelt worden, die Leitlinien für den konkreten Abwägungsvorgang vorgeben (vgl. BGH, NJW 2012, 2197). Danach darf die Presse zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht grundsätzlich auf eine anonymisierte Berichterstattung verwiesen werden. Verfehlungen – auch konkreter Personen – aufzuzeigen, gehört zu den legitimen Aufgaben der Medien. Bei Tatsachenberichten hängt die Abwägung zwischen den widerstreitenden Interessen vom Wahrheitsgehalt ab. Wahre Tatsachenbehauptungen müssen in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen sind, unwahre dagegen nicht. Allerdings kann auch eine wahre Darstellung das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen verletzen, wenn sie einen Persönlichkeitsschaden anzurichten droht, der außer Verhältnis zu dem Interesse an der Verbreitung der Wahrheit steht. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Aussagen geeignet sind, eine erhebliche Breitenwirkung zu entfalten und eine besondere Stigmatisierung des Betroffenen nach sich zu ziehen, so dass sie zum Anknüpfungspunkt für eine soziale Ausgrenzung und Isolierung zu werden drohen (vgl. BVerfG, NJW 2009, 3357).

Geht es um eine Berichterstattung über eine Straftat, so ist zu berücksichtigen, dass eine solche Tat zum Zeitgeschehen gehört, dessen Vermittlung Aufgabe der Medien ist. Die Verletzung der Rechtsordnung und die Beeinträchtigung von Rechtsgütern der betroffenen Bürger oder der Gemeinschaft begründen ein anzuerkennendes Interesse an näherer Information über Tat und Täter. Die Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts muss aber im angemessenen Verhältnis zur Schwere des Fehlverhaltens und seiner sonstigen Bedeutung für die Öffentlichkeit stehen. Danach ist die Identifizierung des Täters nicht immer zulässig; insbesondere in Fällen der Kleinkriminalität oder bei Jugendlichen wird dies regelmäßig nicht der Fall sein. Ein an sich geringeres Interesse der Öffentlichkeit an einer Berichterstattung über leichte Verfehlungen kann im Einzelfall aber auf Grund von Besonderheiten – etwa in der Person des Täters oder den Umständen der Tatbegehung – in einem Maße gesteigert sein, dass das Interesse des Täters an einem Schutz seiner Persönlichkeit dahinter zurückzutreten hat (vgl. BGH, NJW 2006, 599). Für die Abwägung bedeutsam ist auch, ob die Berichterstattung allein der Befriedigung der Neugier des Publikums dient oder ob sie einen Beitrag zur Meinungsbildung in einer demokratischen Gesellschaft leistet und die Presse mithin ihre Funktion als „Wachhund der Öffentlichkeit“ wahrnimmt (vgl. BGH, NJW 2013, 229, 232).

Handelt es sich um ein noch laufendes Ermittlungsverfahren, so ist im Rahmen der Abwägung auch die zu Gunsten des Betroffenen sprechende, aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende und in Art. 6 Abs. 2 EMRK anerkannte Unschuldsvermutung zu berücksichtigen. Diese Vermutung schützt den Beschuldigten vor Nachteilen, die Schuldspruch oder Strafe gleichkommen, denen aber kein rechtsstaatliches prozessordnungsgemäßes Verfahren zur Schuldfeststellung und Strafbemessung vorausgegangen ist. Dementsprechend ist bei der Abwägung der widerstreitenden Interessen auch die Gefahr in Blick zu nehmen, dass die Öffentlichkeit die bloße Einleitung eines Ermittlungsverfahrens mit dem Nachweis der Schuld gleichsetzt und deshalb im Fall einer späteren Einstellung des Ermittlungsverfahrens oder eines Freispruchs vom Schuldvorwurf „etwas hängenbleibt“ (vgl. BGH, a.a.O.).

Mit zeitlicher Distanz zum Strafverfahren und nach Befriedigung des aktuellen Informationsinteresses der Öffentlichkeit gewinnt das Interesse des Betroffenen, von einer Reaktualisierung seiner (möglichen) Verfehlung verschont zu bleiben, zunehmende Bedeutung. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht bietet Schutz vor einer zeitlich uneingeschränkten Befassung der Medien mit der Person des Straftäters bzw. Beschuldigten. Hat die das öffentliche Interesse veranlassende Tat mit dem Abschluss des Strafverfahrens die gebotene Reaktion der Gemeinschaft erfahren und ist die Öffentlichkeit hierüber hinreichend informiert worden, so lassen sich fortgesetzte oder wiederholte Eingriffe in den Persönlichkeitsbereich des Betroffenen mit Blick auf sein Interesse an der Wiedereingliederung in die Gemeinschaft nicht ohne Weiteres rechtfertigen. Eine vollständige Immunisierung vor der ungewollten Darstellung persönlichkeitsrelevanter Geschehnisse ist damit jedoch nicht gemeint. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht vermittelt dem Betroffenen keinen uneingeschränkten Anspruch darauf, in der Öffentlichkeit überhaupt nicht mehr mit seiner (möglichen) Verfehlung konfrontiert zu werden (vgl. BGH, NJW 2012, 2197; BGH, NJW 2013, 229; 230).

b) Nach diesen Grundsätzen hat das Interesse der Antragstellerin am Schutz ihrer Persönlichkeit und ihres guten Rufes hinter dem vom Antragsgegner verfolgten Recht auf freie Meinungsäußerung zurückzutreten.

aa) Die Berichterstattung in den zum Abruf bereit gehaltenen Fernsehbeiträgen des rbb war rechtmäßig.

Die namentliche Bezeichnung der Antragstellerin in dem Beitrag vom 26. Oktober 2011 war zum Zeitpunkt der erstmaligen Veröffentlichung im Oktober 2011 rechtmäßig. Denn in dem Beitrag wird wahrheitsgemäß und sachlich ausgewogen über die Einleitung und die Hintergründe des Ermittlungsverfahrens gegen die Antragstellerin berichtet.

Angesichts der konkreten Umstände bestand an dem Verfahren ein erhebliches öffentliches Informationsinteresse. Zwar liegt der vorliegende Sachverhalt insoweit anders als der dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 30. Oktober 2012 (BGH, NJW 2013, 229 – Gazprom-Manager) zugrunde liegende, als die Antragstellerin zum Zeitpunkt der Anklageerhebung keine herausgehobene, mit erheblichem Einfluss verbundene Stellung in einem großen Wirtschaftsunternehmen mehr besaß. Das gewichtiges Informationsinteresse der Öffentlichkeit ergibt sich im vorliegenden Fall jedoch aus dem der Anklage zugrunde liegenden hohen Schadensbetrag von 1,5 Mio. € sowie der erheblichen Zahl von mutmaßlich 177 Taten. Ferner ist zu berücksichtigen, dass der Antragstellerin vorgeworfen wurde, die angeklagten Taten als Vorstandsmitglied der traditionsreichen Konsumgenossenschaft Berlin und im Zusammenhang mit einem aufsehenerregenden Insolvenzverfahren begangen zu haben, in dessen Zuge zahlreiche Mitglieder ihre Geschäftsguthaben verloren haben.

Für die Fernsehbeiträge aus den Jahren 2003 bis 2010 gilt Entsprechendes.

bb) Durch die Einstellung des Strafverfahrens gem. § 153 a StPO am 17. September 2012 ist die Berichterstattung des rbb nicht rechtswidrig geworden.

(1) Die Berichterstattung vom 26. Oktober 2011 war nach wie vor der wahrheitsgemäß. Die Darstellung der tatsächlichen Vorgänge, die zur Einleitung des Ermittlungsverfahrens geführt hatten, hatte sich nicht nachträglich als unrichtig erwiesen.

(2) Eine Löschung des Fernsehbeitrags war nicht bereits aufgrund der Unschuldsvermutung geboten.

Zwar wird diese Vermutung durch eine Einstellung des Verfahrens gem. § 153a StPO nicht widerlegt. Mit der Einstellung wird keine Entscheidung darüber getroffen, ob der Beschuldigte die ihm durch die Anklage vorgeworfene Tat begangen hat oder nicht; das Gesetz verlangt lediglich das hypothetische Urteil, dass die Schuld des Täters nicht als zu schwer anzusehen wäre (Meyer-Gößner, StPO, 55. Aufl., § 153a Rn. 2, 7). Die Unschuldsvermutung schützt den Betroffenen aber nur vor Nachteilen, die Schuldspruch oder Strafe gleichkommen, ohne dass ihm in dem gesetzlich dafür vorgeschriebenen Verfahren strafrechtliche Schuld nachgewiesen worden ist. Sie schließt dagegen nicht aus, dass eine Verdachtstage beschrieben und bewertet wird (vgl. BVerfG, NJW 1991, 1530, 1532). Die Mitteilung der Anklageerhebung wegen des Verdachts des Betruges in 177 Fällen war nicht geeignet, der Antragstellerin Nachteile zuzufügen, die einem Schuldspruch oder einer Strafe gleichkommen.

Entgegen ihrer Auffassung musste die Antragstellerin auch nicht wie ein Freigesprochener behandelt werden. Denn der Beschuldigte wird durch eine Einstellung des Verfahrens nach § 153a StPO zwar nicht für schuldig befunden, er wird aber auch nicht in einer dem Freispruch vergleich-

baren Weise rehabilitiert (vgl. BVerfG, NJW 1990, 2741; Meyer-Goßner, § 153a StPO Rnrm. 2, 7). Vielmehr setzt die Anwendung dieser Bestimmung einen hinreichenden Tatverdacht voraus.

cc) Das Landgericht hat zutreffend ausgeführt, dass die Verbreitung der beanstandeten Archivbeiträge des rbb durch den Antragsgegner nicht rechtswidrig war. Dabei unterstellt der Senat zugunsten Antragstellerin, dass der Antragsgegner seinen Online-Auftritt erst im August 2012 eingerichtet und die beanstandeten Beiträge erstmals danach verbreitet hat. Zu diesem Zeitpunkt war die Fernsehberichterstattung zwar überholt, da die Strafkammer des Landgerichts die Anklage am 28. März 2012 nur in 6 Fällen zugelassen hatte. Die Verbreitung der Fernsehbeiträge war dennoch nicht rechtswidrig, da der Antragsgegner für sich das „Laienprivileg“ in Anspruch nehmen kann.

(1) Da der Antragsteller die Beiträge des rbb unter Quellenangabe wiedergegeben hat, war er als intellektueller Verbreiter äußerungsrechtlich verantwortlich (vgl. Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl., Kap. 4 RnR. 100).

(2) Der Antragsgegner kann sich jedoch auf das „Laienprivileg“ berufen, wonach vom Einzelnen, anders als von der Presse, eine besondere Sorgfaltspflicht bei der Verbreitung nachteiliger Tatsachen nur verlangt werden darf, soweit er Tatsachenbehauptungen aus seinem eigenen Erfahrungsbereich aufstellt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 9. Oktober 1991 – 1 BvR 1555/88, NJW 1992, 1439, 1442).

Bei Vorgängen von öffentlichem Interesse, namentlich solchen aus nicht transparenten Politik- und Wirtschaftsbereichen, ist es dem Einzelnen regelmäßig nicht möglich, Beweise oder auch nur Belegatsachen aufgrund eigener Nachforschungen beizubringen. Er ist insoweit vielmehr auf die Berichterstattung durch die Medien angewiesen. Würde man dem Einzelnen gleichwohl auch insoweit nachprüfbare Anlagen abverlangen, so hätte das zur Folge, dass er herabsetzende Tatsachen, die er der Presse entnommen hat, überhaupt nicht mehr aufgreifen und zur Stützung seiner Meinung anführen dürfte. Damit träte aber nicht nur eine Lähmung der individuellen Meinungsfreiheit ein. Vielmehr würde auch der gesellschaftliche Kommunikationsprozess verengt, wenn Presseberichte, die ihre meinungsbildende Funktion erfüllen, vom Einzelnen nicht mehr verwertet werden dürften, weil er den Beweis für ihre Wahrheit nicht antreten kann. Beides ließe sich mit dem Sinn von Art. 5 Abs. 1 GG nicht vereinbaren. Ein Einzelner, der Presseberichte guten Glaubens aufgreift und daraus verallgemeinernde Schlussfolgerungen zieht, darf erst dann zur Unterlassung oder zum Widerruf verurteilt werden, wenn die Berichterstattung erkennbar überholt oder widerrufen ist.

Entgegen der Ansicht der Antragstellerin war der Antragsgegner nach diesen Grundsätzen privilegiert. Das Bundesverfassungsgericht hat die Anwendung des Laienprivilegs nicht auf natürliche Personen beschränkt. Träger des Grundrechts aus Art 5 Abs. 1 GG sind auch juristische Perso-

nen. Einer der Beschwerdeführer in dem Verfahren 1 BvR 1555/88 war ein rechtsfähiger Verein. Daher kann sich auch der Antragsteller, der als körpershaftlich organisierte gewerbliche Institution Arbeitgeber berät, auf das Laienprivileg berufen. Dieses privilegiert, wie sich aus Gründen der Entscheidung ergibt, nicht ausschließlich Meinungsäußerungen im engeren Sinne, sondern auch die Mitteilung von „Belegatsachen“.

Der Ansicht des Landgerichts Hamburg (Urteil vom 9. August 2013 (324 O 19/13), der Antragsgegner sei unter den konkreten Umständen zu einer Recherche verpflichtet gewesen, folgt der Senat nicht. Die erhöhten Sorgfaltspflichten der Medien im Rahmen ihrer publizistischen Tätigkeit ergeben sich aus den Landespressesetzen sowie den entsprechenden Regelungen in den für den Rundfunk geltenden Staatsverträgen. Nach § 3 Abs. 2 BlnPrG hat die Presse alle Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Gemäß § 4 Abs. 5 des RBB-Staatsvertrages sind alle Beiträge für Informationssendungen (Nachrichten, Berichte und Magazine) gewissenhaft zu recherchieren, sie müssen wahrheitsgetreu und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Der Antragsgegner ist nicht Adressat dieser Vorschriften. Er ist daher nicht verpflichtet, bei der Wahrnehmung des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1 GG journalistische Sorgfaltspflichten zu beachten.

Auch aus den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zum Laienprivileg kann eine Pflicht des Antragsgegners zur Recherche nicht abgeleitet werden. Auf eine möglicherweise vorliegende „erhebliche Eingriffsintensität“ kommt es in diesem Zusammenhang nicht an. Das BVerfG differenziert nicht danach, ob die beanstandete Berichterstattung eine geringe oder hohe Eingriffsintensität aufweist. Der Grundsatz, dass ein Einzelner, der Presseberichte guten Glaubens aufgreift und daraus verallgemeinernde Schlussfolgerungen zieht, erst dann zur Unterlassung oder zum Widerruf verurteilt werden kann, wenn die Berichterstattung erkennbar überholt oder widerrufen ist, gilt auch dann, wenn die Berichterstattung für den Betroffenen besonders belastend ist.

Dass die Fernsehberichterstattung aus Sicht des Antragsgegners erkennbar überholt oder widerrufen war, ist nicht festzustellen. Die Verzögerung der Eröffnung des Hauptverfahrens belegte dies nicht, da hierfür zahlreiche Ursachen in Betracht kommen. Entsprechendes gilt für das Fehlen einer Folgeberichterstattung des rbb. Für den Antragsgegner musste sich nicht der Schluss aufdrängen, dass das Strafverfahren gegen Zahlung einer Geldbuße eingestellt worden war.

dd) Das weitere Bereithalten der Fernsehbeiträge zum Abruf im Internet ist auch nicht dadurch rechtswidrig geworden, dass der Antragsgegner die Beiträge nach dem Zugang der Abmahnschreiben vom 8. und 15. November 2012 nicht gelöscht hat. Eine Verletzung von Prüfungspflichten ist dem Antragsgegner nicht vorzuwerfen.

(1) Aus dem Schreiben der Genossenschaft vom 8. November 2012 (Anlage 7) ergibt sich nicht hinreichend deutlich, dass und aus welchen Gründen die wiedergegebene Berichterstattung überholt war. In dem Schreiben heißt es, dass Frau Mitarbeiterin im Bereich Öffentlichkeitsarbeit beim Konsumverband gewesen sei. Es sei deshalb erforderlich, bereits überholte Beiträge auf der Seite der „konsum-Tarifgemeinschaft e.V. konsum-berlin-com“ weiter zu veröffentlichen. Dies die Beiträge betreffend, die laufende nunmehr beendete Verfahren zum Inhalt haben. Das Schreiben lässt weder erkennen, welche Beiträge von einer „Überholung“ betroffen seien, noch werden konkrete Tatsachen benannt, die eine Prüfungspflicht hätten begründen können.

(2) Durch das Abmahnschreiben des Antragstellervertreeters vom 15. November 2012 (Anlage 4) ist eine Verpflichtung des Antragsgegners zur vollständigen Löschung der die Antragstellerin identifizierbaren Angaben nicht begründet worden.

Dem Umstand, dass die Veröffentlichung auf Grund der zwischenzeitlich erfolgten Einstellung des Verfahrens gem. § 153a StPO unvollständig und deshalb unzutreffend erscheinen könnte, hat der Antragsteller durch Beifügen eines Nachtrags Rechnung getragen, in dem unter Hinweis auf das Schreiben des Antragstellervertreeters auf die Einstellung des Verfahrens hingewiesen wird.

Dieser Nachtrag enthält entgegen der Auffassung der Antragstellerin keine rechtswidrigen Äußerungen. Dass der Antragsgegner aus dem Schreiben des Antragstellervertreeters vom 15. November 2012 falsch zitiert habe oder die Darstellung unwahre Tatsachenbehauptungen enthalte, macht die Antragstellerin nicht geltend. Der Antragsgegner hat in dem Nachtrag auch nicht die Rechtslage „falsch kommentiert“. Soweit es darin heißt, dass für § 153a StPO Voraussetzung sei, dass auf Grund des bereits durchgeführten Ermittlungsverfahrens ein hinreichender Tatverdacht bestehe und das Maß der Schuld als gering beurteilt werden könne, wird damit nicht zum Ausdruck gebracht, dass das Gericht eine strafrechtliche Verantwortlichkeit oder die „Schuld“ der Antragstellerin festgestellt habe. Der Begriff „Tatverdacht“ macht deutlich, dass das Gericht eine abschließende Schuldfeststellung nicht getroffen hat. Dass eine Hauptverhandlung gegen die Antragstellerin stattgefunden habe, wird in dem Nachtrag nicht mitgeteilt. Ferner hat der Antragsgegner ausgeführt, dass in bestimmten Fällen zwischen der Anklage bzw. Verurteilung und einer Verfahrenseinstellung gewährt werden dürfe und zugleich mitgeteilt, dass das Verfahren nach den Angaben des Rechtsanwalts von Frau eingestellt worden sei. Auch daraus wird für den Leser deutlich, dass die Verfahrenseinstellung einer Verurteilung nicht gleichzusetzen ist. Soweit es in dem Nachtrag heißt, dass eine Einstellung durch das Gericht nach § 153a Abs. 2 StPO kein „Freispruch“ sei, trifft dies zu. Wie bereits ausgeführt, wird der Beschuldigte durch eine Einstellung des Verfahrens gem. § 153a StPO zwar nicht für schuldig befunden; er wird aber auch nicht in einer dem Freispruch vergleichbaren Weise rehabilitiert. Die Anwendung der Bestimmung setzt vielmehr einen hinreichenden Tatverdacht voraus (vgl. BVerfG, NJW 1990, 2741).

Zu einer Löschung des Beitrags (Totalverbot) war der Antragsgegner nicht verpflichtet. Die Persönlichkeitsbeeinträchtigung, die durch die weitere Abrufbarkeit der Meldung über die Einleitung und die nachfolgende Einstellung des Strafverfahrens wegen des Verdachts des Betruges verursacht wurde, war nicht schwerwiegend; sie war nicht geeignet, der Antragstellerin einen erheblichen Persönlichkeitssschaden zuzufügen. Bei dem Onlineauftritt des Antragsgegners handelt es sich nicht um den Onlineauftritt eines Presseorgans mit erheblicher Breitenwirkung. Eine Kenntnisnahme vom Inhalt der beanstandeten Meldung setzt eine gezielte Suche voraus. Die Meldung wird nur auf einer als passive Darstellungsplattform geschalteten Website zum Abruf bereitgehalten, die typischerweise nur von solchen Nutzern zur Kenntnis genommen wird, die sich selbst aktiv informieren (vgl. BGH, NJW 2013, 229, 232). Andererseits bestand ein gewichtiges Interesse der Öffentlichkeit an der Möglichkeit, sich durch eine aktive Suche nach der Meldung über die darin dargestellten Vorgänge und Zusammenhänge zu informieren; dieses Informationsinteresse erstreckte sich auch auf das gem. § 153a StPO eingestellte Strafverfahren gegen die Antragstellerin.

(3) Schließlich besteht ein Unterlassungsanspruch auch nicht deshalb, weil der Antragsteller die Beiträge des rbb aus den Jahren 2003 bis 2008 am 24. und 25. November 2012 - nach Zustellung der einstweiligen Verfügung – noch zum Abruf bereit gehalten hat. Das Landgericht hat insoweit zutreffend ausgeführt, dass die Bereithaltung dieser Beiträge in Verbindung mit der Mitteilung über die Verfahrenseinstellung rechtmäßig war und der Antragsgegner den Beitrag vom 26. Oktober 2011 samt der Mitteilung über die Einstellung des Verfahrens aus dem Netz genommen hatte, um der einstweiligen Verfügung vom 20. November 2012 Folge zu leisten. Wegen der Einzelheiten wird auf Seite 13 des angefochtenen Urteil verwiesen. Da sich die Abmahnung (Anlage A 4) nicht auf die Beiträge aus den Jahren 2003 bis 2008 bezogen hatte, hat der Antragsgegner Prüfungspflichten nicht verletzt.

II. Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass auch die Hilfsanträge keinen Erfolg haben. Die Berufung war daher zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung folgt § 97 Abs. 1 ZPO.

(Neuhaus)

(Schönberg)

(Frey)